

Geprüfte/r Personalfachkaufmann/-frau

Prüfungslehrgang mit IHK-Prüfung

Ort:	IHK-Akademie Rosenheim Hechtseestr. 16 83022 Rosenheim	
Ansprechpartner:	Ursula Wagner	Tel.: 08031/ 2308-410, E-Mail: ursula.wagner@ihk-akademie-muenchen.de
Veranstaltungsnummer:	PFK-420-02	
Dauer:	15.09.2020 bis 08.10.2021	berufsbegleitend ca. 480 Unterrichtsstunden
Termine:	Dienstag und Donnerstag, einzelne Freitage, und Samstage,	18.00 - 21.15 Uhr 17.00 - 21.00 Uhr 08.15 - 15.15 Uhr
Teilnahmeentgelt:	EUR 3.450,- (Nach § 4 Nr. 22a UstG umsatzsteuerfrei)	zahlbar in vier Teilbeträgen (Zahlungsplan s. Rückseite) zzgl. Prüfungsgebühren
Studienunterlagen:	EUR 290,-	
Prüfung		
Ort:	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	
Prüfungstermine:	Schriftliche Prüfung Fachgespräch	28./29. Oktober 2021 ab Januar 2022
Auskunft und Zulassung:	Gabriele Kurz	Tel.: 089/5116-1543, Fax: 089/5116-81543 E-Mail: gabriele.kurz@muenchen.ihk.de
Abschluss:	Bei erfolgreicher Prüfung erhalten Sie eine englische Übersetzung Ihres Abschlusses mit der Bezeichnung „ Bachelor Professional (CCI) of Human Resources Management “	

Zahlungsplan für den Prüfungslehrgang mit IHK-Prüfung PFK-420-02:

Betrag:	Rechnungsstellung zum:
EUR 1152,50 (inkl. Lernmaterial)	15.09.2020
EUR 862,50	01.01.2021
EUR 862,50	01.04.2021
EUR 862,50	01.07.2021
Die Prüfungsgebühr wird extra in Rechnung gestellt.	

Förderung der Weiterbildung

Berufliche Fortbildung

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz („Aufstiegs“- BAföG bzw. „Meister“- BAföG)

Von den Lehrgangskosten und den Prüfungsgebühren werden **50 % durch Zuschuss** und der Rest durch ein Darlehen gefördert, welches während des Lehrganges und für eine Karenzzeit darüber hinaus **zins- und tilgungsfrei** ist. Für Teilnehmer an einem **Vollzeitlehrgang** besteht außerdem die Möglichkeit, einen Unterhaltsbeitrag – teils als Zuschuss, teils als Darlehen – zu erhalten. Die erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildungsprüfung wird auf Antrag mit **50 % Nachlass** auf die Höhe der Darlehensschuld belohnt. Nähere Auskünfte und Antragsformulare erhalten Sie bei den zuständigen Ämtern für Ausbildungsförderung Ihres Landratsamtes oder Ihrer kreisfreien Gemeinde. Weitere Informationen unter www.meister-bafoeg.info.

Meisterbonus

Absolventen, die nach dem 31. August 2013 und bis 31. Dezember 2020 erfolgreich eine IHK-Fortbildungsprüfung absolviert haben bzw. absolvieren, erhalten in Bayern den Meisterbonus. Er beträgt 2.000 Euro und wird von der IHK ausbezahlt. Voraussetzung ist, dass der Absolvent der Fortbildungsprüfung seinen Hauptwohnsitz oder Beschäftigungsort in Bayern hat. Die Prüfung muss auch im Freistaat abgelegt worden sein, sofern die Prüfung hier angeboten wird. Die Absolventen von IHK-Fortbildungsprüfungen werden von der IHK über den Meisterbonus informiert und bekommen auch von ihr das Geld ausbezahlt.

Begabtenförderung

Weiterbildungen können finanziell auch im Rahmen der Begabtenförderung unterstützt werden. Hierfür können sich Absolventen der Berufsausbildung bewerben (unter 25 Jahre). Voraussetzung ist der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit mindestens 87 Punkten. Jährlicher Bewerbungsschluss ist der 28./29.02. Bereits begonnene Maßnahmen können nicht berücksichtigt werden. Nähere Informationen und den Antrag auf Aufnahme finden Interessenten unter www.ihk-muenchen.de/begabtenfoerderung/. Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Weiterbildungssparen

Arbeitnehmer, die vermögenswirksame Leistungen ansparen und Anspruch auf die Arbeitnehmersparzulage haben, können während der siebenjährigen Ansparphase Geld aus dem Sparvertrag entnehmen und für eine Weiterbildung verwenden. Der Anspruch auf die Arbeitnehmersparzulage bleibt dabei erhalten. Das Weiterbildungssparen kann mit dem Prämiengutschein kombiniert werden.

Steuerliche Absetzbarkeit

Fortbildungskosten, d.h. Aufwendungen, die ein Arbeitnehmer/Unternehmer leistet, um seine Kenntnisse und Fähigkeiten im ausgeübten Beruf zu erhalten oder zu erweitern, sind als Werbungskosten/Betriebsausgaben voll absetzbar. Ausbildungskosten, d.h. Aufwendungen für den Erwerb von Kenntnissen, die als Grundlage für eine erstmalige Berufsausübung notwendig sind, können als Sonderausgaben bis zu einer gesetzlich definierten Höchstgrenze im Kalenderjahr abgesetzt werden.